

Ordnung über die Verwendung von Studienzuschüssen für die Augustana-Hochschule

vom 10. Februar 2018

Aufgrund des § 19 Abs. 2 Satz 2 der Satzung für die Augustana-Hochschule sowie dem Bayerischen Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245) BayRS 2210-1-1-K, das zuletzt durch Gesetz vom 19. Dezember 2017 (GVBl. S. 568) geändert worden ist, gibt sich die Augustana-Hochschule durch Beschluss des Senats der Augustana-Hochschule vom 09.02.2018 folgende Ordnung über die Verwendung von Studienzuschüssen.

Art. 1 Allgemeines

- (1) Die Augustana-Hochschule erhält jährliche Ausgleichszahlungen vom Bayerischen Staat in Form von zweckgebundenen Mitteln zum Zweck des Ausgleichs der weggefallenen Studienbeiträge.
- (2) Die Mittel werden als Studienzuschüsse nach Maßgabe des Staatshaushalts und der für sie geltenden Regelungen über die staatliche Finanzierung gezahlt.

Art. 2 Verwendung der Studienzuschüsse

- (1) Die Studienzuschüsse sind gemäß BayHSchG Art. 5a Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art 5a Abs. 1 Satz 3 zweckgebunden zur Verbesserung der Studienbedingungen zu verwenden.
- (2) Die Studierenden sind bei der Entscheidung über die Verwendung der Studien-zuschüsse paritätisch zu beteiligen.
- (3) Die vom bayerischen Staat kalenderjährlich gewährten Studienzuschüsse werden je zur Hälfte für das Winter- und Sommersemester zur Verwendung aufgeteilt.
- (4) Über die Verwendung nicht verbrauchter Studienzuschüsse aus Vorsemestern kann durch die Kommission Studienzuschüsse der Folgesemester beschlossen werden.
- (5) Von der Kommission Studienzuschüsse können über die Verwendung von Mitteln aus den Studienzuschüssen Einzel- und Dauerbeschlüsse gefasst werden. Dauerbeschlüsse binden, so lange sie Gültigkeit haben, Mittel aus den Zuschüssen der nachfolgenden Abrechnungsperioden für den jeweils beschlossenen Zweck.
- (6) Über die Verwendung der Einnahmen berichtet die Augustana-Hochschule einmal jährlich dem Bayerischen Staatsministerium spätestens zum 1. März über die Verwendung der Mittel im vorangegangenen Studienjahr.

Art. 3 Zuständiges Gremium

Es wird eine Kommission Studienzuschüsse gebildet. Diese entscheidet einmal im Semester über die Verwendung der Studienzuschüsse.

Art. 4 Kommission Studienzuschüsse

- (1) Die Kommission setzt sich zusammen aus:
 - a) der Rektorin oder dem Rektor als Vorsitzende oder Vorsitzenden
 - b) einer Vertreterin oder einem Vertreter des Professoriums
 - c) einer Vertreterin oder einem Vertreter des wissenschaftlichen Mittelbaus
 - d) drei Vertreterinnen oder Vertretern der Studierenden
- (2) Die Vertreter gemäß Abs. 1 b) bis d) werden für jeweils ein Semester von den jeweiligen Gruppen durch den Senat entsandt. Eine wiederholte Entsendung ist möglich.
- (3) An den Sitzungen der Kommission Studienzuschüsse nehmen mit beratender Stimme teil:
 - a) die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter
 - b) die Studierendenpfarrerin oder der Studierendenpfarrer
 - c) die oder der Frauenbeauftragte der Hochschule
 - d) die Vertreterin oder der Vertreter im Gleichstellungsreferat des AStA
 - e) die Vertreterin oder der Vertreter im Finanzreferat des AStA
 - f) die Vertreterin oder der Vertreter der Buchhaltung der Hochschule
- (4) Zu den Sitzungen können weitere Gäste geladen werden.
- (5) Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Rektorin oder des Rektors.

Art. 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 10.02.2018 in Kraft.